

Entgeltordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schlitz für den Schlitzerländer Waldfriedhof

Aufgrund § 3 der Friedhofsordnung der Stadt Schlitz für den Schlitzerländer Waldfriedhof hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 04. November 2013 folgende Entgeltordnung für den Schlitzerländer Waldfriedhof beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Schlitzerländer Waldfriedhofes werden auf der Grundlage der Friedhofsordnung der Stadt Schlitz für den Schlitzerländer Waldfriedhof vom 04.11.2013 Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

2.1 Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen der Friedhofsordnung für den Schlitzerländer Waldfriedhof sind:

a) bei Beisetzungen die Angehörigen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz des Landes Hessen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe sowie die Leichenschau zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und –kinder

b) für den Erwerb von Nutzungsrechten an Waldfriedhofs-bäumen die Erwerblerin oder der Erwerber

2.2 Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

3. Entgelte

3.1 Erwerb von Nutzungsrechten an

- a) einem Solitärbaum
EUR 8.000,00

- b) einem Familien-, oder Freundschaftsbaum (bis zu 8 Grabstätten)
EUR 5.000,00

- c) einem Partnerbaum
EUR 3.000,00

- d) einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum
EUR 500,00

- e) einer Grabstätte an einem Engelsbaum
EUR kostenfrei

3.2 Bearbeitungsentgelt

Im Zeitpunkt des Erwerbes von Nutzungsrechten an Waldfriedhofsbäumen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 200,00 EUR erhoben.

3.3 Beisetzungsentgelt

Im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung wird ein Entgelt für jede Beisetzung einschließlich Registrierung, Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Anbringung des Markierungsschildes in Höhe von 300,00 EUR erhoben.

3.4 Markierungsschilder

Für die Herstellung der Markierungsschilder werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Dieses Entgeltverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schlitz, den 21. November 2013

DER MAGISTAT DER STADT SCHLITZ

(Dienstsiegel)

H.-J. Schäfer, Bürgermeister